



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Per E-Mail an:
hans.wipfli@vtg.admin.ch

Basel, 2. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 2. Juni 2026

Erlass der Requisitionsverordnung; Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. April 2026 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Erlass der Requisitionsverordnung zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend gerne unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat unterstützt den geplanten Erlass der Requisitionsverordnung, die darin festgelegten Pflichten und den Einbezug der betroffenen Personen bei angeordneten Massnahmen der Requisition, mit einzelnen Änderungsanträgen in der nachfolgenden Ziff. 2.

Mit den neuen Regelungen werden Massnahmen wie Nutzungseinschränkungen und -verbote sowie die Requisition und Unbrauchbarmachung von Requisitionsgütern, die Anordnung des militärischen Betriebs und die Massnahmen zum Schutz militärischer Fernmeldeanlagen präziser geregelt. Der Regierungsrat befürwortet die daraus folgende Transparenz und Rechtssicherheit für die verantwortlichen Organe und die betroffenen Akteure, die er als zwingend erforderlich erachtet.

2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

2.1 Artikel 4 (Ausgenommene Requisitionsgüter und Betriebe)

Die Aufzählung von ausgeschlossenen Requisitionsgütern und Betrieben wird grundsätzlich begrüsst. Im Kriegsfall kann aber auf taktischer Ebene – im Sinne einer in der Notrequisition beschriebenen ultima ratio – oft nicht auf zeitkritische Requisitionen verzichtet werden. Ein ordentliches juristisches Verfahren oder sonstige Absprachen kommen dabei kaum in Frage. Vor diesem Hintergrund ist eine genauere Beschreibung des Zusammenhangs zwischen Notrequisition und

den ausgenommenen Requisitionsgüter und Betrieben erforderlich. Es ist nicht klar, ob die ausgenommenen Requisitionsgüter und Betriebe ebenfalls von der Notrequisition ausgenommen sind.

Antrag:

Es ist präzise zu regeln, ob bzw. inwiefern die gemäss Art. 4 von der Requisition ausgenommenen Güter und Betriebe der Notrequisition unterliegen können.

2.2 Verschiedene Artikel (Begrifflichkeit)

Die Transparenz bezüglich der zuständigen Organe und betroffenen Akteure wird grundsätzlich begrüsst. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in mehreren Abschnitten des vorgelegten Entwurfs unklar ist, ob mit dem Begriff «Militärverwaltung» die Militärverwaltung des Bundes oder die Militärverwaltung der Kantone gemeint ist.

Antrag:

Der Begriff «Militärverwaltung» ist so zu präzisieren, dass jeweils klar ist, ob die Militärverwaltung des Bundes oder die Militärverwaltung der Kantone gemeint ist.

2.3 Requisitionen durch den Zivilschutz (neu)

Im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (BZG; SR 520.1) wird der Zivilschutz bezüglich Requisition der Armee gleichgestellt (Art. 58 Abs. 2). Entsprechende Ausführungsbestimmungen befanden sich in der unterdessen aufgehobenen Verordnung über die Requisition vom 9. Dezember 1996 (ehemals SR 519.7). In dem sich nun in Vernehmlassung befindenden Verordnungsentwurf finden sich keine Bestimmungen zum Requisitionsrecht des Zivilschutzes. Es stellt sich somit die Frage, ob eine Lücke auf Verordnungsstufe besteht, auch wenn die gesetzliche Grundlage im BZG das Requisitionsrecht des Zivilschutzes grundsätzlich statuiert.

Antrag:

Es ist sicherzustellen, dass die Requisitionsmöglichkeiten des Zivilschutzes gemäss Art. 58 Abs. 2 BZG in die Ausführungsbestimmungen mit einbezogen werden. Sollte der vorgelegte Verordnungsentwurf nicht der richtige Erlass dafür sein, ist dies anderweitig zu gewährleisten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne der Leiter Militär und Zivilschutz, Herr Dieter Aebersold, dieter.aebersold@jsd.bs.ch, Tel. 061 316 70 03, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin